

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1965

Nummer 138

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8221	14. 10. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
8055		Unfallversicherung: hier: Unfallverhütung bei den Behörden, Verwaltungen und Betrieben des Landes Nordrhein-Westfalen	1452

8221
8055

Unfallversicherung;
hier: Unfallverhütung bei den Behörden,
Verwaltungen und Betrieben
des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 10. 1965 — III A 3 — 8016 B — (III Nr. 52/65)

Nach § 2 der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 24. 11. 1964 (MBl. NW. S. 1788/SMBl. NW. 8221) — im folgenden Verwaltungsvorschriften genannt — werden die Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen als Träger der Unfallversicherung hinsichtlich der Sorge für die Unfallverhütung und Ersten Hilfe von mir und den nachgeordneten Behörden der Gewerbeaufsicht wahrgenommen. Zur Durchführung dieser Aufgaben erlaße ich folgende Anweisungen:

Anlage 1**1. Unfallverhütung**

- 1.1 Die Behörden, Verwaltungen und Betriebe des Landes werden nach Art der bei ihnen auftretenden Unfallgefahren in die nachstehenden Gruppen 1 bis 3 eingeteilt. Diesen Gruppen sind die aus der Anlage 1 ersichtlichen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter zugeordnet.

Die Behörden, Verwaltungen und Betriebe haben die Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter der jeweiligen Gruppe zu beachten:

Gruppe 1 — Behörden und Verwaltungen ohne Werkstätten und Betriebe

Gruppe 2 — Betriebe, sowie Behörden und Verwaltungen mit Werkstätten und Betrieben

2.1 — Werkstätten und Betriebe

2.2 — Kliniken

2.3 — Technische Lehranstalten (Technische Universitäten, Technische Hochschulen, Staatliche Ingenieurschulen usw.)

Gruppe 3 — Behörden und Verwaltungen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

- 1.2 Sofern Maschinen und Geräte verwendet werden, für die Vorschriften nach Nr. 1.1 nicht anwendbar sind, gelten die Vorschriften der Berufsgenossenschaften oder Unfallversicherungsträger, die zuständig sein würden, wenn nicht das Land zuständig wäre (vgl. § 14 der Verwaltungsvorschriften).

- 1.3 Die Vorschriften und Merkblätter können über die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei mir angefordert werden.

- 1.4 Anfragen auf dem Gebiete der Unfallverhütung sind, um unnötigen Verwaltungsaufwand und unerwünschte Verzögerungen in der Bearbeitung von Vorgängen zu vermeiden, an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu richten. Der Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ist aus der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden v. 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10 / SGV. NW. 2005) ersichtlich.

2. Sicherheitsbeauftragte**2.1 Person und Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten**

- 2.1.1 Dem Sicherheitsbeauftragten sind die Aufgaben nach § 17 der Verwaltungsvorschriften als Dienstgeschäft zu übertragen. Damit der Sicherheitsbeauftragte seine Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen kann, sollte er möglichst wenig wechseln. Außer in begründeten Sonderfällen sind daher solche Personen zu Sicherheitsbeauftragten zu bestellen, bei denen voraussehbar ist, daß sie die Tätigkeit für längere Zeit ununterbrochen an derselben Stelle ausüben können. Zweckmäßigerweise werden solche Personen zu Sicherheitsbeauftragten bestellt, die sich auf Grund ihrer Vorbildung oder Interessen hierzu besonders eignen (Ingenieure oder andere Personen mit besonderen techn. Fähigkeiten oder Interessen) und sowohl das Vertrauen der Beschäftigten als auch des Leiters der Behörde, Verwaltung oder des Betriebes besitzen.

2.1.2 Die Sicherheitsbeauftragten haben vornehmlich zu achten auf:

1. den Zustand der Gebäude, Treppen, Fußböden, Verkehrswege, Arbeitsbühnen, Gruben, Kanäle, Laufstege usw.,
2. den Zustand der Leitern, Tritte und anderen Aufstiege,
3. die Kennzeichnung besonderer Gefahrenstellen durch Warnschilder,
4. das Freihalten der Verkehrswege, Notausgänge und Zugänge zu den Feuerlöschern,
5. den betriebssicheren Zustand der elektrischen Betriebsmittel und Leitungen,
6. die zur Verhütung von Bränden und Explosionen getroffenen Maßnahmen,
7. das Vorhandensein und die Betriebsbereitschaft der Feuerlöscheinrichtungen.

Über ihre weiteren Aufgaben werden die Sicherheitsbeauftragten in besonderen Kursen unterwiesen werden.

2.1.3 Die Sicherheitsbeauftragten haben grundsätzlich keine Weisungsbefugnis und erstatten über festgestellte Mängel dem Leiter der Behörde, Verwaltung oder des Betriebes bzw. deren hierzu Beauftragten schriftlich oder mündlich Bericht.

2.1.4 Von allen Arbeitsunfällen hat der Leiter oder der von ihm Beauftragte dem Sicherheitsbeauftragten unverzüglich Kenntnis zu geben; er hat ihn zur Unfalluntersuchung hinzuzuziehen. Der Sicherheitsbeauftragte soll die Beteiligten anhalten, den Unfallhergang offen zu schildern, ggf. mit dem Hinweis, daß dem Verletzten hierdurch Nachteile nicht entstehen, da die Ausführungsbehörde in jedem Falle — ausgenommen der Verletzte hat den Unfall absichtlich herbeigeführt (§ 553 RVO) — zu den gesetzlichen Leistungen verpflichtet ist.

2.1.5 An den Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen durch die Staatliche Gewerbeaufsicht sind die Sicherheitsbeauftragten zu beteiligen.

2.2 Bestellung des Sicherheitsbeauftragten

2.2.1 In § 17 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften ist festgelegt, ab welcher Beschäftigtenzahl Sicherheitsbeauftragte bestellt werden müssen. Ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschäftigtenzahl im Einzelfall erreicht wird, empfehle ich die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten.

2.2.2 Sind mehrere Behörden, Verwaltungen oder Betriebe gemeinsam in einem Gebäude untergebracht, so ist für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten die Gesamtzahl aller der in diesem Gebäude beschäftigten Personen maßgebend. Die Sicherheitsbeauftragten werden von der das Gebäude verwaltenden Dienststelle bestellt, wenn nicht besondere Gründe eine Abweichung von dieser Regelung zweckdienlich erscheinen lassen. Der von dieser Dienststelle bestellte Sicherheitsbeauftragte ist zuständig für das gesamte Gebäude.

2.2.3 Die Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird wie folgt festgesetzt:

1. In Behörden und Verwaltungen mit

50 — 150 Beschäftigten	1 Sicherheitsbeauftragter
über 150 — 500 Beschäftigten	2 Sicherheitsbeauftragte
über 500 Beschäftigten	3 Sicherheitsbeauftragte
2. In Betrieben sowie in Behörden und Verwaltungen mit Werkstätten, Wäschereien, Bäckereien und dgl. mit

über 20 — 50 Beschäftigten	1 Sicherheitsbeauftragter
je weitere 100 Beschäftigte zusätzlich	1 Sicherheitsbeauftragter
3. Behörden und Verwaltungen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit

über 20 — 50 Beschäftigten	1 Sicherheitsbeauftragter
über 50 — 100 Beschäftigten	2 Sicherheitsbeauftragte
über 100 — 150 Beschäftigten	3 Sicherheitsbeauftragte
je weitere 100 Beschäftigte zusätzlich	1 Sicherheitsbeauftragter

Dies gilt nicht für Strafanstalten, für die eine Sonderregelung getroffen wurde.

- T.** 2.2.4 Name und Dienststellung der bestellten Sicherheitsbeauftragten sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt **unverzüglich** zu melden.

3. Karteiführung und Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Anlage 2

- 3.1 Um einen Überblick über die zu betreuenden Behörden, Verwaltungen und Betriebe des Landes zu erhalten und um eine geordnete Besichtigungstätigkeit zu ermöglichen, haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter eine Kartei nach dem Muster der bestehenden Betriebskartei aufzustellen. Hierzu sind besondere, ablochfähige Karten nach Anlage 2 zu verwenden, die beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf angefordert werden können und die zentral wie die Betriebskartei von der Lochkartenstelle der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung des Landes NW, Düsseldorf, Rößstraße 92, ausgewertet werden. Das Verfahren richtet sich nach meinem RdErl. v. 17. 2. 1964 (n. v.) — III A 1 — 8024.1 — (III Nr. 5/64). Die Karten entsprechen im wesentlichen den für die gewerblichen Betriebe verwendeten Karten. In die Spalte für Besichtigungen und Unfalluntersuchungen auf der Rückseite ist für jede Besichtigung ein „B“ einzutragen und für jede Unfalluntersuchung ein „U“. Sind mehrere Fälle untersucht worden und fand gleichzeitig eine Besichtigung statt, lautet die Eintragung z. B. „B / 10 U“, (d.h. eine Besichtigung, 10 Unfalluntersuchungen).

- 3.2 Unabhängig von der Auswertung dieser Kartei ist wie bisher die Übersicht E — Übersicht über die Besichtigungstätigkeit — und die Unfallstatistik F nach Nr. 2.321 meines RdErl. v. 7. 12. 1962 (SMBL. NW. 285) zu erstatten. In der Übersicht E können aber ab 1. 1. 1967 die Angaben über die Staatsbetriebe und in der Unfallstatistik F die Angaben über die untersuchten Unfälle in den Staatsbetrieben entfallen, da diese Angaben durch die zentrale Auswertung der anzulegenden Kartei erfaßt werden.

Im übrigen ist der Sonderjahresbericht über die Überwachungstätigkeit in Staatsbetrieben und in Betrieben der Stationierungsstreitkräfte wie bisher zu erstatten, wobei unter Buchstabe A über die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten der Einrichtungen des Landes zu berichten ist.

4. Erste Hilfe

- 4.1 Lehrgänge in der Ersten Hilfe werden von mir in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden Rheinland und Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften durchgeführt. Diesbezügliche Anfragen sind unmittelbar an mich zu richten.

- 4.2 Im Regelfall werden Behörden, Verwaltungen und Betriebe des Landes, die Teilnehmer zu einem solchen Kursus schicken sollen, von mir unmittelbar zur Meldung aufgefordert. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und wird von mir angegeben. In Ausnahmefällen bin ich damit einverstanden, wenn mir unaufgefordert entsprechende Vorschläge gemacht werden. Kosten, die dadurch entstehen, daß mehr Teilnehmer gemeldet werden, als von mir zugelassen sind, werden zwar von mir zunächst beglichen, doch behalte ich mir vor, diese Kosten künftig von der entsendenden Stelle zurückzufordern.

5. Der RdErl. v. 10. 3. 1965 (MBI. NW. S. 363 / SMBL. NW. 8221) wird aufgehoben.

An alle Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1**Zusammenstellung von Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern****Gruppe 1 — Behörden und Verwaltungen ohne Werkstätten und Betriebe**

I. Unfallverhütungsvorschriften	Bestell-Nr.
1. Allgemeine Vorschriften	VBG 1
2. Farbspritzen, -tauchen und Anstricharbeiten	VBG 23
3. Arbeitsmaschinen	VBG 7 a
4. Ausbesserungswerkstätten und Garagen für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren	VBG 13
5. Druckbehälter	VBG 17, 18, 19
6. Elektrische Anlagen	VBG 4
7. Montage und Installation elektrischer Anlagen	VBG 89
8. Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen	VBG 109
9. Leitern und Tritte	VBG 74
10. Verwendung gesundheitsschädlicher, flüchtiger, nicht brennbarer Lösemittel zu Reinigungszwecken	VBG 87
11. Schutzhelm für Kraftfahrer	VBG 113
12. Ventilatoren	VBG 7 w

II. Merkblätter	Bestell-Nr.
1. Merkblatt über den Brandschutz	ZH 1:224
2. Merkblatt für Unfallverhütung in Bürobetrieben (Verwaltungsberufsgenossenschaft)	
3. Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen	ZH 1:143
4. Erste Hilfe und Rettungswesen in Betrieben	ZH 1:142
5. Merkblatt: „Soll der Laien-Ersthelfer Wunden auswaschen?“	ZH 1:148
6. Notverbandzeug für die Erste Hilfe bei Unfällen	ZH 1:146, 147
7. Merkblatt für die Ausrüstung der Betriebe mit Handfeuerlöschern	ZH 1:201
8. Sicher arbeiten! Merkheft mit Sicherheitsregeln	ZH 1:240
9. Merkblatt für den Sicherheitsingenieur bzw. den Sicherheitsbeauftragten	ZH 1:2.3
10. Sicherheitsregeln für den Umgang mit Tri, Per und Tetra	ZH 1:222

Gruppe 2 — Betriebe sowie Behörden und Verwaltungen mit Werkstätten und Betrieben**2.1 — Werkstätten und Betriebe**

I. Unfallverhütungsvorschriften	Bestell-Nr.
1. Allgemeine Vorschriften	VBG 1
2. Farbspritzen, -tauchen und Anstricharbeiten	VBG 23
3. Arbeitsmaschinen	VBG 7 a
4. Ausbesserungswerkstätten und Garagen für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren	VBG 13
5. Druckbehälter	VBG 17, 18, 19
6. Elektrische Anlagen	VBG 4
7. Montage und Installation elektrischer Anlagen	VBG 89
8. Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen	VBG 109
9. Leitern und Tritte	VBG 74
10. Verwendung gesundheitsschädlicher, flüchtiger, nicht brennbarer Lösemittel zu Reinigungszwecken	VBG 87
11. Schutzhelm für Kraftfahrer	VBG 113
12. Ventilatoren	VBG 7 w
13. Exzenter- und verwandte Pressen	VBG 7 n 5.1
14. Fahrzeuge	VBG 12
15. Druck	VBG 7 i
16. Hebezeuge	VBG 8
17. Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Stoffen	VBG 7 j
18. Verdichter (Kompressoren)	VBG 16
19. Metallbearbeitung	VBG 7 n
20. Metallbearbeitung; Scheren	VBG 7 n 2
21. Metallbearbeitung; Schleifkörper	VBG 7 n 6
22. Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren	VBG 15
23. Waschmaschinen	VBG 7 y
24. Winden	VBG 8 a

II. Merkblätter	Bestell-Nr.
1. Merkblatt über den Brandschutz	ZH 1.224
2. Merkblatt für Unfallverhütung in Bürobetrieben (Verwaltungsberufsgenossenschaft)	ZH 1.143
3. Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen	ZH 1.142
4. Erste Hilfe und Rettungswesen in Betrieben	ZH 1.148
5. Merkblatt: „Soll der Laien-Ersthelfer Wunden auswaschen?“	ZH 1.146, 147
6. Notverbandzeug für die Erste Hilfe bei Unfällen	ZH 1.201
7. Merkblatt für die Ausrüstung der Betriebe mit Handfeuerlöschern	ZH 1.240
8. Sicher arbeiten! Merkheft mit Sicherheitsregeln	ZH 1.2.3
9. Merkblatt für den Sicherheitsingenieur bzw. den Sicherheitsbeauftragten	ZH 1.222
10. Sicherheitsregeln für den Umgang mit Tri, Per und Tetra	ZH 1.20
11. Merkblatt zur Verhütung von Azetylenflaschenexplosionen	ZH 1.60
12. Sicherungen an Bandsägen	ZH 1.119
13. Richtlinien für chemische Laboratorien	ZH 1.230
14. Merkblatt über den Umgang mit Chlor	ZH 1.180
15. Merkblatt für Feuerarbeiten (Schweißen, Löten) an Fässern, Kannen und ähnlichen Behältern aus Metall sowie für das Lagern, Öffnen, Ausleuchten, Reinigen und die Prüfung auf Dichtigkeit (Faßmerkblatt)	ZH 1.255
16. Merkblatt über Flüssiggas	ZH 1.100
17. Sicherheit an Holzbearbeitungsmaschinen	ZH 1.97
18. Sicherheitslehrbrief für die Beschäftigung in Kraftfahrzeug-Ausbesserungswerkstätten	
19. Sicherungen an Kreissägen (Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft)	

Gruppe 2.2 — Kliniken

I. Unfallverhütungsvorschriften	Bestell-Nr.
1. Allgemeine Vorschriften	VBG 1
2. Anstricharbeiten, Farbspritzen	VBG 23
3. Arbeitsmaschinen	VBG 7 a
4. Ausbesserungswerkstätten und Garagen für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren	VBG 13
5. Druckbehälter	VBG 17, 18, 19
6. Elektrische Anlagen	VBG 4
7. Elektrische Anlagen, Montage und Installation	VBG 89
8. Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen	VBG 109
9. Leitern und Tritte	VBG 74
10. Verwendung gesundheitsschädlicher, flüchtiger, nicht brennbarer Lösemittel zu Reinigungszwecken	VBG 87
11. Schutzhelm für Kraftfahrer	VBG 113
12. Ventilatoren	VBG 7 w
13. Fahrzeuge	VBG 12
14. Hebezeuge	VBG 8
15. Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Stoffen	VBG 7 j
16. Kompressoren	VBG 16
17. Schleifkörper	VBG 7 n 6
18. Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren	VBG 15
19. Waschmaschinen	VBG 7 y
20. Apotheken und Dispensieranstalten	VBG 103 b
21. Elektromedizinische Anlagen	VBG 93
22. Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen Betrieben	VBG 95
23. Medizinische Anwendung radioaktiver Stoffe	VBG 117

II. Merkblätter	Bestell-Nr.
1. Merkblatt über den Brandschutz	ZH 1 224
2. Merkblatt für Unfallverhütung in Bürobetrieben (Verwaltungsberufsgenossenschaft)	
3. Merkblatt für die Ausrüstung der Betriebe mit Handfeuerlöschern	ZH 1 201
4. Sicher arbeiten! Merkheft mit Sicherheitsregeln	ZH 1 240
5. Merkblatt für den Sicherheitsingenieur bzw. den Sicherheitsbeauftragten	ZH 1 2.3
6. Merkblatt über den Umgang mit Chlor	ZH 1 230
7. Merkblatt über Flüssiggas	ZH 1 255
8. Merkblatt über den Umgang mit gefährlichen Stoffen	ZH 1 24.2
9. Richtlinien für die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten in Küchen, Bäckereien von Anstalten und dergleichen	ZH 1 109
10. Merkblatt: „Verhütung von Haut- und Allgemeinschäden bei Personen, die mit Streptomycin und anderen hautreizenden Stoffen umgehen müssen“	ZH 1 114
11. Merkblatt für den Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen (Deutsche Gesellschaft für Arbeitsschutz e. V., Frankfurt M., Schumannstraße 1—3)	

Gruppe 2.3 — Technische Lehranstalten (Technische Universitäten, Technische Hochschulen, Staatliche Ingenieurschulen usw.)

I. Unfallverhütungsvorschriften

Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie

II. Merkblätter

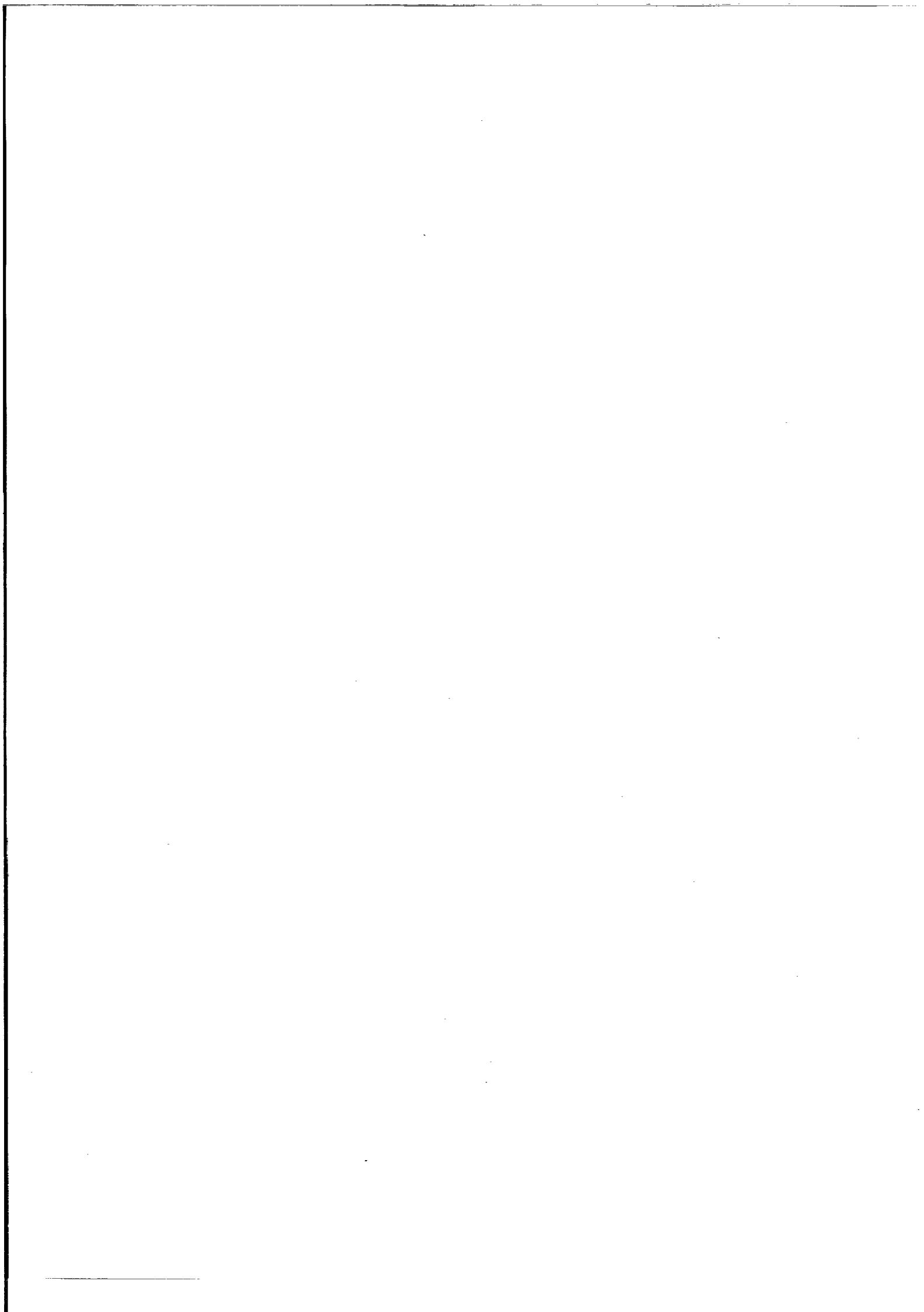
Bestell-Nr.

- | | |
|---|---------------|
| 1. Merkblatt über den Brandschutz | ZH 1:224 |
| 2. Merkblatt für Unfallverhütung in Bürobetrieben (Verwaltungsberufsgenossenschaft) | |
| 3. Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen | ZH 1:143 |
| 4. Erste Hilfe und Rettungswesen in Betrieben | ZH 1:142 |
| 5. Merkblatt: „Soll der Laien-Ersthelfer Wunden auswaschen?“ | ZH 1:148 |
| 6. Notverbandzeug für die Erste Hilfe bei Unfällen | ZH 1:146, 147 |
| 7. Merkblatt für die Ausrüstung der Betriebe mit Handfeuerlöschern | ZH 1:201 |
| 8. Sicher arbeiten! Merkblatt mit Sicherheitsregeln | ZH 1:240 |
| 9. Merkblatt für den Sicherheitsingenieur bzw. den Sicherheitsbeauftragten | ZH 1:2.3 |
| 10. Sicherheitsregeln für den Umgang mit Tri, Per und Tetra | ZH 1:222 |
| 11. Merkblatt zur Verhütung von Azetylenflaschenexplosionen | ZH 1:20 |
| 12. Sicherungen an Bandsägen | ZH 1:60 |
| 13. Richtlinien für chemische Laboratorien | ZH 1:119 |
| 14. Merkblatt über den Umgang mit Chlor | ZH 1:230 |
| 15. Merkblatt für Feuerarbeiten (Schweißen, Löten) an Fässern, Kannen und ähnlichen Behältern aus Metall sowie für das Lagern, Offnen, Ausleuchten, Reinigen und die Prüfung auf Dichtigkeit (Faßmerkblatt) | ZH 1:180 |
| 16. Merkblatt über Flüssiggas | ZH 1:225 |
| 17. Sicherheit an Holzverarbeitungsmaschinen | ZH 1:100 |
| 18. Sicherheitslehrbrief für die Beschäftigung in Kraftfahrzeug-Ausbesserungswerkstätten | ZH 1:97 |
| 19. Sicherungen an Kreissägen (Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft) | |

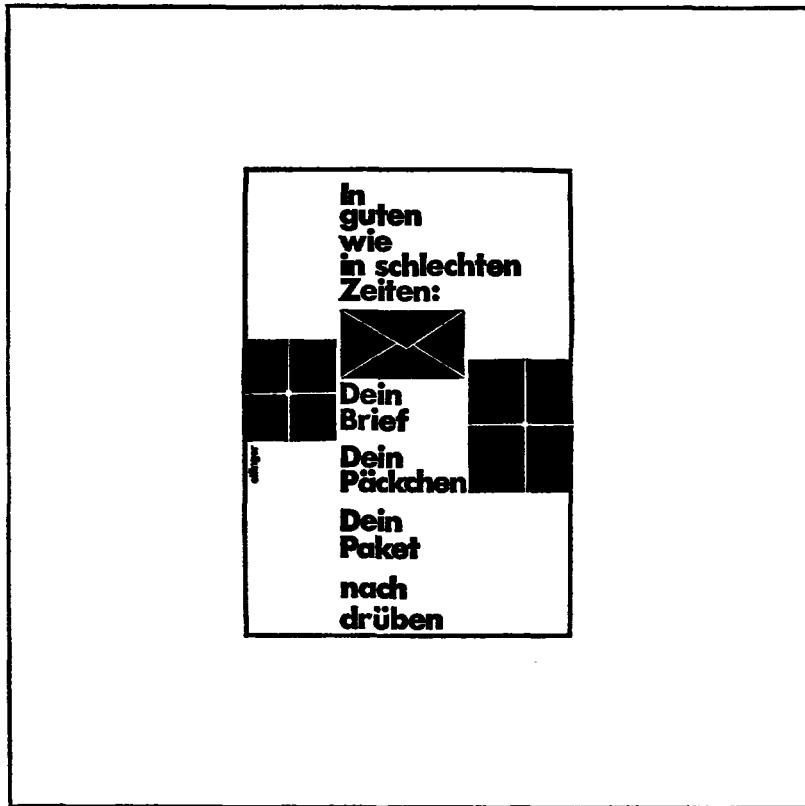
Gruppe 3 — Behörden und Verwaltungen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**I. Unfallverhütungsvorschriften**

Unfallverhütungsvorschriften der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

II. Merkblätter	Bestell-Nr.
1. Merkblatt über den Brandschutz	ZH 1/224
2. Merkblatt für Unfallverhütung in Bürobetrieben (Verwaltungsberufsgenossenschaft)	
3. Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen	ZH 1/143
4. Erste Hilfe und Rettungswesen in Betrieben	ZH 1/142
5. Merkblatt: „Soll der Laien-Erstshelfer Wunden auswaschen?“	ZH 1/148
6. Notverbandzeug für die Erste Hilfe bei Unfällen	ZH 1/146, 147
7. Merkblatt für die Ausrüstung der Betriebe mit Handfeuerlöschern	ZH 1/201
8. Sicher arbeiten! Merkheft mit Sicherheitsregeln	ZH 1/240
9. Merkblatt für den Sicherheitsingenieur bzw. den Sicherheitsbeauftragten	ZH 1/2.3
10. Sicherheitsregeln für den Umgang mit Tri, Per und Tetra	ZH 1/222
11. Merkblatt über Flüssiggas	ZH 1/255
12. Sicherheit an Holzverarbeitungsmaschinen	ZH 1/100
13. Sicherheitslehrbrief für die Beschäftigung in Kraftfahrzeug-Ausbesserungswerkstätten	ZH 1/97
14. Sicherungen an Kreissägen (Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft)	



(Rückseite)



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in einer Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	

 je Sendung
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.